

## BGB der dtms GmbH gesicherte Auszahlung 0900- & 118xy-Nummern

### 1. Präambel

1.1 Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der dtms GmbH (nachfolgend: „dtms“ genannt, Sitz der Gesellschaft: Taunusstraße 57, 55118 Mainz, Registergericht: Handelsregister Mainz, HRB 45187 Mainz, und dem Vertragspartner (nachfolgend „Partner“ genannt) begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der Realisierung von Mehrwertdiensternummern im Bereich offline-gebillter Dienste (0900, 118xy), **sofern eine gesicherte Auszahlung ausdrücklich schriftlich im Sinne des § 126 BGB vereinbart wurde.** Die Auszahlung ist als gesichert im Sinne von Ziffer 5. dieser Geschäftsbedingungen zu verstehen. Ergänzend und nachrangig zu diesen Geschäftsbedingungen gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Realisierung von Service-Rufnummern sowie die Besonderen Geschäftsbedingungen zu 0900 und 118xy Rufnummern von dtms, welche dtms mit dem Partner vereinbart hat. Im Falle von Widersprüchen und Regelungslücken gehen die vorliegenden Geschäftsbedingungen den Besonderen Geschäftsbedingungen für 0900 und 118xy-Rufnummern vor.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen BGB abweichende Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn dtms der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen dieser AGB werden dem Partner spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden grundsätzlich nur wirksam, wenn der Partner diese annimmt. Die Änderungen gelten jedoch als genehmigt, wenn der Partner nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. dtms weist den Partner zum Fristbeginn auf dieses Widerspruchsrecht und darauf hin, dass mit Ablauf der Frist die Zustimmung des Partners zu der BGB-Änderung als abgegeben gilt.

1.3. Die Ziffern 2.-4. regeln nachfolgend den Ankauf der dtms von offline-gebillten Forderungen; die Ziffer 5. regelt nachfolgend die Vergütung und das Delkredere.

### 2. Fakturierung und Ersteinzug der Anbietervergütung

2.1 Dem Partner steht die im Angebot bzw. Service-Rufnummern-Vertrag festgelegte Anbietervergütung zu. Die Vergütung ist abschließend und wird durch etwaige Rückbelastungen an dtms nicht berührt.

Das Entgelt des Partners ist von dem Anrufer bzw. Nutzer der Mehrwertdienste geschuldet. Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs ist, dass der Teilnehmernetzbetreiber des Anrufers bzw. Nutzers der Mehrwertdienste (nachfolgend „TNB“ genannt) einen entsprechenden Fakturierungs- und Inkassierungsvertrag (nachfolgend: „F&I-Vertrag“ genannt) mit dtms abgeschlossen hat oder am F&I Transit-Verteilverfahren der Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend: „TDG“) teilnimmt. Der jeweilige TNB stellt die vom Anrufer geschuldeten Entgelte dem Anrufer einheitlich mit dem Verbindungsentgelt in Rechnung und zieht das Entgelt von diesem

ein. Hierzu übermittelt dtms an die TNB die zur Abrechnung erforderlichen Daten („Offline-Billing“). Nach den z.Zt. geltenden Vereinbarungen des Transitnetzbetreibers und der TNB, deren sich dtms bedient, wird die Forderung abzüglich Transport- und Fakturierungskosten an dtms ausbezahlt. Kann ein TNB dieses Entgelt bei dem Anrufer nicht einziehen, erstellt der TNB an dtms eine sog. Rückbelastung, die auf die Vergütung der Partner keine Auswirkungen hat. Die TNB beschränken sich auf den sog. „Forderungsersteinzug“ und nehmen keine Mahnung oder weitere Inkassomaßnahmen vor. Für Verkäufe aus Teilnehmernetzen, für die keine F&I-Vereinbarung mit dtms besteht und/oder die nicht im Rahmen des F&I Transit-Verteilverfahrens für dtms abrechenbar sind, besteht keine Abrechnungsmöglichkeit gegenüber den Anrufern, so dass dtms keine Haftung für die betreffenden Entgelte übernimmt. dtms wird im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten keinen Verkehr von nicht abrechenbaren Teilnehmernetzbetreibern auf Rufnummern des Partners zuführen. Sollte dennoch Verkehr aus diesen Netzen auf vertragsgegenständliche Rufnummern des Partners zugeführt werden, wird dtms dem Partner hierfür keine Entgelte berechnen. Die Parteien vereinbaren, dass Forderungen, die dem Teilnehmer nicht in Rechnung gestellt werden können, bei der Berechnung des Delkredereanteils unberücksichtigt bleiben.

2.2 Die dtms ist berechtigt, die vorstehende Fakturierung und den Forderungsersteinzug im eigenen Namen aber auf Rechnung des Partners gegenüber dem jeweiligen TNB zum Einzug der dem Partner gegenüber dem Endkunden (Anrufer) zustehenden Anbietervergütung vorzunehmen (Kommission). Im Übrigen steht die Art und Weise des Forderungsersteinzugs ebenso wie das ob und wie einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Forderungsbeitreibung im ausschließlichen Ermessen der dtms. dtms schuldet nur den Forderungsersteinzug gegenüber den TNB, wie er gemäß den jeweils mit den TNB geltenden Zusammenschaltungs-, Fakturierungs- und Inkassovereinbarungen durchgeführt wird. Der Partner wird weder selbst noch durch Dritte eigene Inkassomaßnahmen in Bezug auf offene Forderungen durchführen.

2.3 Der Partner wird aufgrund der Delkredere-Regelung keine eigene Fakturierung und kein eigenes Inkasso gegenüber den TNB oder den Endkunden vornehmen. Die Forderungen nach Rückbelastung stehen im wirtschaftlichen Ergebnis ausschließlich der dtms zu.

2.4 Als Verbindungsnetzbetreiber ist dtms gegenüber den deutschen Finanzbehörden umsatzsteuerrechtlich zur Abführung der auf den Inkassoverfolg entfallenden Umsatzsteuer verpflichtet. Unabhängig davon, ob der Partner seinen Sitz im Ausland oder der Bundesrepublik Deutschland hat, vereinbaren die Parteien daher, dass der Partner keinerlei eigene Beitreibungsmaßnahmen in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Forderungen vornimmt. Diese werden ausschließlich durch

dtms nach Maßgabe dieser Besonderen Geschäftsbedingungen durchgeführt, wobei eine Abtretung (bzw. Rückabtretung) der gegenständlichen Forderungen an den Partner nicht erfolgt. Sofern der Partner unter Verstoß gegen diese Regelung dennoch eigene Beitreibungsmaßnahmen durchführt, ist er dtms zum Schadensersatz verpflichtet und stellt dtms auf erstes Anfordern von Forderungen seitens der Finanzbehörden frei. Hat dtms gesicherte Kenntnis davon, dass der Partner entgegen vorstehender Regelung eigene Inkassomaßnahmen durchführt, ist dtms außerdem berechtigt, einen Sicherungseinbehalt zur Absicherung des umsatzsteuerrechtlichen Risikos zu erheben.

### 3. Rechnungsstellung / Auszahlungsmodalitäten

3.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erstellt dtms sechs Wochen nach Ablauf des laufenden Abrechnungsmonats (Kalendermonat), frühestens jedoch nach Zahlungseingang seitens der TNB eine Abrechnung, die die dtms zustehenden Entgelte und die an den Partner auszahlende Anbietervergütung enthält. Diese Beträge werden in der Regel verrechnet. Ein sich für den Partner ergebendes Guthaben wird durch eine Gutschrift ausgewiesen. Zahlungen von dtms an den Partner aufgrund von Gutschriften werden innerhalb von 3 Werktagen nach Gutschrifterteilung fällig.

3.2 Besteht der Verdacht, dass der Partner selbst die Nutzung seines Dienstes missbräuchlich manipuliert oder fingiert hat oder wird dtms durch den von ihm genutzten Netzbetreiber oder einen TNB informiert, dass es durch Manipulationen und/oder Missbrauch zu Rückforderungen kommen könnte, so hat dtms das Recht, im eigenen Ermessen die Auszahlung komplett oder in Teilen bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit zurückzubehalten. Die Höhe der zurückbehaltenen Summe muss in angemessenem Verhältnis zu einem möglicherweise entstandenen Schaden stehen. Soweit feststeht, dass keine Rückbelastungen mehr geltend gemacht werden können bzw. dtms keine Forderungsausfälle mehr entstehen können, ist dtms verpflichtet, die Sicherheiten umgehend freizugeben.

3.3 dtms behält sich vor, die zuvor genannten Auszahlungsmodelle regelmäßig zu überprüfen und diese dann (nach Rücksprache mit dem Partner) auf Basis der aktuellen Forderungsstruktur des Dienstes anzupassen.

### 4. Weitere Regelungen

4.1 Die Regelungen in Besonderen Geschäftsbedingungen zu offline-gebillten Rufnummern bezüglich außergerichtlicher Inkassomaßnahmen oder des gerichtlichen Inkassoverfahrens finden keine Anwendung. Ferner finden Regelungen in Besonderen Geschäftsbedingungen zu offline-gebillten Rufnummern zur Ausbuchung bei Uneinbringlichkeit von Forderungen keine Anwendung.

4.2 dtms steht das Recht zu, die dem Partner zustehenden Netto-Endkundenumsätze und sonstigen Forderungen mit seinen Ansprüchen zu saldieren.

## BGB der dtms GmbH gesicherte Auszahlung 0900- & 118xy-Nummern

### 5. Vergütung und Delkredere

5.1. Für Verbindungen aus dem deutschen Festnetz mit dem Endkundentarif, welcher in der Preisliste bzw. den Konditionen vereinbart wurde, sowie für Verbindungen aus den deutschen Mobilfunknetzen erhält der Partner eine Ausschüttung gemäß der vereinbarten Preisliste bzw. den Konditionen.

5.2. Für die Absicherung der Risiken des Forderungsausfalls steht dtms ein Delkredereentgelt zu. Der Delkredere-Anteil und die weiteren Kostenpositionen (Factoringentgelt sowie für Billing/Inkasso) sind in der vereinbarten Preisliste bzw. den Konditionen zwischen den Parteien geregelt.

5.3. dtms haftet auf Grund der Rechtsnatur des Delkredere nicht für den Bestand (Verität) der Forderung. Der Anspruch von dtms auf die Carriervergütung bleibt außerdem unabhängig vom Bestand der Forderung, insbesondere bei rechtswidrigen Inhalten, bestehen. Erhebt der Anrufer gegen die Forderungen Einwendungen, so hat dtms über deren Begründetheit zu entscheiden. Kommt dtms zu dem Schluss, dass die Einwendungen offensichtlich begründet sind, so wird die Forderung zwischen den Parteien als nicht bestehend betrachtet und die Forderung ausgebucht und rückbelastet.

5.4. Das Delkredereentgelt stellt gemäß der vereinbarten Preisliste bzw. den Konditionen einen angemessenen Ausgleich für das wirtschaftliche Risiko dar, das dtms durch die Delkredere-Haftung im Rahmen einer gesicherten Auszahlung entsteht. Dieses sich aus den offenen Forderungen ergebende wirtschaftliche Risiko lässt sich nur sehr schwer im Voraus bestimmen, da die Zahlungsquote nach den Erfahrungen insbesondere auch von der Art der durch den Partner angebotenen Dienste und der strikten Einhaltung der inhaltlichen Vorgaben des Vertrages sowie der gesetzlichen Verpflichtungen durch den Partner abhängig ist. Auf diese Umstände hat dtms keinen direkten Einfluss. Auch sind die Forderungsausfälle nicht immer unmittelbar absehbar, da die TDG die Rückbelastungen zeitlich gestreckt vornehmen kann. Auch hierauf hat dtms keinen unmittelbaren Einfluss. dtms betrachtet daher die offenen Forderungen mit einem zeitlichen Abstand von mehr als 6 Monaten. Das wirtschaftliche Risiko wird für einzelne Abrechnungsmonate durch die offenen Forderungen bestimmt, die für den einzelnen Abrechnungsmonat nach Ablauf der auf diesen Monat folgenden 6 Monaten noch bestehen. Entsprechend wird regelmäßig der jeweilige Abrechnungsmonat nach Ablauf der darauffolgenden 6 Monaten betrachtet. Von den offenen Forderungen eines auf diese Weise betrachteten Abrechnungsmonats wird rechnerisch das bereits von dem Partner geleistete (vorläufige) Delkredereentgelt für diesen Monat subtrahiert und hierdurch das vertragliche wirtschaftliche Risiko von dtms des einzelnen Abrechnungsmonats bestimmt. Aufgrund der beschriebenen schwierigen Ermittlung des vertraglichen wirtschaftlichen Risikos sowie des langen Betrachtungszeitraums ist dtms berechtigt, das Delkredere-

entgelt an das ermittelte vertragliche wirtschaftliche Risiko anzupassen. Das in der Preisliste bzw. den Konditionen vereinbarte Delkredereentgelt ist deshalb nur vorläufig festgelegt.

Das Anpassungsrecht von dtms entsteht, sofern die offenen Forderungen eines nach Ablauf von sechs Monaten auf vorstehend beschriebene Weise betrachteten Abrechnungsmonats den in der Preisliste bzw. den Konditionen vereinbarten Wert je Abrechnungsmonat für das Delkredereentgelt übersteigen. dtms muss dem Partner ein neues Delkredereentgelt mindestens 5 Arbeitstage vor Ablauf des Abrechnungsmonats schriftlich mitteilen, für den es in Kraft tritt. Ein neues Delkredereentgelt tritt mithin für den Abrechnungsmonat in Kraft, in welchem es dem Partner rechtzeitig i.S.d. vorstehenden Satzes mitgeteilt wurde.

Weicht das angepasste Delkredereentgelt um mehr als 10% Prozentpunkte von dem jeweils zuvor festgelegten Delkredereentgelt ab, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Diese außerordentliche Kündigung muss spätestens 5 Arbeitstage nach Zugang der Anpassungsmittteilung beim Partner schriftlich ausgeübt werden und erfolgt mit Wirkung zum Ende des Kalendermonats, in welchem diese Kündigung dem jeweils anderen Vertragspartner zugegangen ist.

5.5. Die Rückbelastungsquote wird regelmäßig für jeweils zurückliegende Abrechnungsmonate ermittelt. Sofern die Rückbelastungsquote in einem der auf diese Weise betrachteten Abrechnungsmonate den in der Preisliste bzw. den Konditionen vereinbarten Wert je Abrechnungsmonat überschreitet, erhält dtms unabhängig von einer Anpassung gemäß Ziffer 5.4. dieser BGB das Recht, die Vergütung gemäß der vereinbarten Preisliste bzw. den Konditionen nach billigem Ermessen im Sinne von § 315 BGB für die Folgemonate anzupassen. dtms muss dem Partner die neue Vergütung mindestens 5 Arbeitstage vor deren Inkrafttreten schriftlich mitteilen.

Die Rückbelastungsquote eines Abrechnungsmonats ergibt sich aus dem Verhältnis sämtlicher in einem Abrechnungsmonat generierten, vertragsgegenständlichen Festnetzforderungen zur Summe der für diesen Abrechnungsmonat nicht geleisteten oder zurückgeforderten Zahlungen, also rückbelasteten Forderung. Als rückbelastet gilt jede vertragsgegenständliche Forderung, zu der dtms von Seiten des rechnungsstellenden Anschlussnetzbetreibers (i.d.R. TDG oder ein alternativer Teilnehmernetzbetreiber) die Mitteilung erhält, dass der Kunde den fraglichen in Rechnung gestellten Betrag nicht bis zum Fälligkeitszeitpunkt geleistet hat, respektive eine bereits geleistete Zahlung rückgängig macht, unabhängig davon, auf welche Art und Weise die Rückzahlung erwirkt wird.

### 6. Informationspflichten des Partners für die Endnutzer

6.1. Nach § 62 Abs. 2 TKG sind Drittanbieter zu besonderen Informationen im Rahmen der Rechnungsstellung verpflichtet. Leistungen,

die im Offline-Billing abgerechnet werden (0900 und 118xy im Festnetz), unterfallen diesen Verpflichtungen. Der Partner ist insofern als Drittanbieter verpflichtet dtms unverzüglich die gesetzlich notwendigen Informationen bereitzustellen, damit die dtms diese an den Rechnungsstellern bereitstellen und den eigenen Auskunftspflichten zum eingerichteten Dienst des Kunden genügen kann.

6.2. Der Partner wird der dtms daher unaufgefordert folgende Informationen bereitstellen (1.) den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Partners, (2.) eine nationale Ortsnetzzufnummer oder eine kostenfreie Kundendiensttelefonnummer des Partners (3.) den Hinweis auf eine Internetseite (4.) eine E-Mailadresse des Partners (5.) eine ladungsfähige Anschrift oder bei einem Drittanbieter mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland.

6.3. Sofern der Partner die vorgenannten Informationen nicht bereitstellt, hat dtms das Recht, aber nicht die Pflicht, als ladungsfähige Anschrift die bekannten Vertragsdaten des Partners an- und weiterzugeben sowie als Rufnummer und Webseite eine übergeordnete Web-Seite der dtms anzugeben, unter welcher die Informationen des Partners nach Maßgabe des § 62 Abs. 2 TKG sowie die konkret bereitgestellte Leistung abgefragt werden können. Die dtms hat darüber hinaus das Recht die Rufnummern nicht freizuschalten, die betroffenen Leistungen zu sperren oder zu kündigen, wenn der Partner seinen vorgenannten Verpflichtungen aus den Ziffern 6. 1. und 6.2. dieser BGB nachkommt.

### 7. Laufzeit und Sonderkündigung

7.1. Der vorbeschriebene Forderungsankauf kann nur rechtswirksam vereinbart werden, sofern der Partner ein Angebot bzw. einen Service Rufnummern-Vertrag über die Erbringung von Mehrwertdienste-Services unter Einbeziehung der Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen von dtms abgeschlossen hat und eine gesicherte Auszahlung vereinbart wurde. Die Laufzeit des Vertrages des mittels dieser Bestimmungen vereinbarten Forderungsankaufs entspricht denen des Angebots bzw. der Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen.

7.2. Übersteigt die ermittelte Rückbelastungsquote 50%, so ist dtms zu der Annahme berechtigt, dass ein grundsätzlicher Mangel in der Verität der Forderungen besteht bzw. die erbrachte Dienstleistung nicht rechtskonform erfolgt. In diesem Fall ist dtms zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.